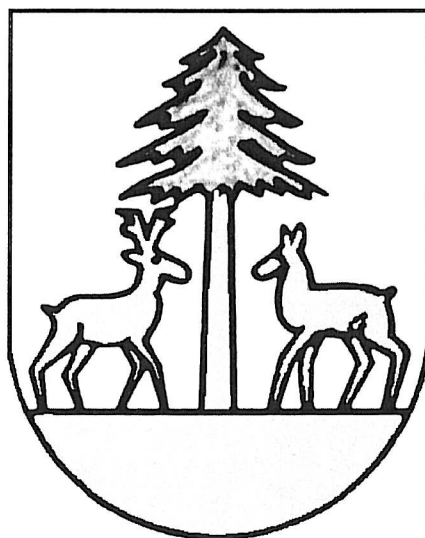


**Reglement
für die Führung einer
Spezialfinanzierung betreffend die
Bewirtschaftung der
Gemeindewälder**

der

**Einwohnergemeinde
Oberlangenegg**



9. Dezember 2006

Reglement für die Führung einer Spezialfinanzierung betreffend die Bewirtschaftung der Gemeindewälder

Die Einwohnergemeinde Oberlangenegg,

gestützt auf Art. 54 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes vom 5. Mai 1997, Art. 87 Abs. 1 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 und Art. 5 Bst. a des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Oberlangenegg vom 13. Dezember 2003

beschliesst:

Zweck

Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der Bewirtschaftung der Gemeindewälder.

Äufnung der Spezialfinanzierung

Art. 2 ¹ Die Spezialfinanzierung wird am 1. Januar 2007 aus den Konti

- 2280.04 Forst-Übernutzungsfonds
- 2280.05 Forst-Reservefonds

errichtet; der Betrag entspricht den Kontoständen vom 31. Dezember 2006.

² Der Spezialfinanzierung kann zugewiesen werden:

- maximal die Höhe des jährlichen Nettoertrages aus der Waldbewirtschaftung
- Entschädigungen Dritter für Eingriffe, die eine Verminderung der Waldnutzung zur Folge haben.

³ Über die Höhe des einzulegenden Betrages entscheidet jährlich der Gemeinderat auf Antrag der Forstkommision.

Entnahme aus der Spezialfinanzierung

Art. 3 ¹ Soweit der Bestand dafür ausreicht, dienen die Mittel der Spezialfinanzierung der Finanzierung von Investitionen für die Bewirtschaftung der Gemeindewälder.

² Es wird eine rentable Waldbewirtschaftung angestrebt. Allenfalls kann ein Defizit der laufenden Forstrechnung aus Mitteln der Spezialfinanzierung gedeckt werden.

³ Über die Höhe der zu entnehmenden Beträge beschliesst der Gemeinderat auf Antrag der Forstkommision.

Verzinsung

Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.


Inkrafttreten

Art. 5 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Die Versammlung vom 9. Dezember 2006 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE OBERLANGENEGG

Der Gemeindepräsident:



U. Jaberg

Der Gemeindeschreiber:



R. Wittwer

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 9. November bis 8. Dezember 2006 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 und 45 vom 2. und 9. November 2006 bekannt.

3616 Schwarzenegg, 15. Dezember 2006

Der Gemeindeschreiber:



R. Wittwer